

18

voraus war und eben deshalb im Mittelalter dem Reiche gegenüber so gewaltige Erfolge erzielt hat. Diese Staatsform bedeutete eine viel bessere und sicherere Erfassung des staatlichen und völkischen Kräftepotentials, als der germanische Personenverbandstaat sie ~~hat~~. Jede starke Königsmacht hat diesen Weg beschritten und dieses Mittel <sup>gebraucht</sup>, denn damit waren die Vorteile der <sup>s</sup>persönlichen <sup>Verbandes</sup> Bindungen nicht aufgegeben. Daß die Wurzel dieser Institutionen zu einem guten Teil römischen Ursprungs ist, ist unleugbar, das gilt aber für viele andere Dinge auch und ich sehe im allgemeinen einen Ruhmestitel der Deutschen darin, daß sie imstande waren, Fremdes zu übernehmen und sich dabei doch nicht zu verlieren, das Fremde einzuschmelzen und die eigene Art, wenn auch oft unter Schwierigkeiten, doch zu bewahren. Im übrigen ist ein großer Teil der französischen Staatseinrichtungen auf die Franken und besonders Normannen zurückzuführen. Entscheidend ist für mich die Erkenntnis, daß der germanische Staat dualistisch war, weil das "Volk", also im allgemeinen der Adel, weitgehende Rechte von sich aus, <sup>d. h.</sup> ~~also~~ autogen, besaß, die als staatliche Hoheitsrechte und -funktionen aufzufassen sind, während der "moderne" Staat grundsätzlich monistisch ist und in ihm alle Hoheitsrechte vom "Staate", "vom König" hergeleitet werden. Das Reich ist über den dualistischen Charakter nie hinausgekommen, im Ständestaat lebt er in den mannigfaltigsten Formen noch fort; nur ist er ursprünglich nicht, wie vielfach angenommen wird, ein Ergebnis der Lehnverfassung und des Lehnshofes, sondern diese entspringen umgekehrt aus der alten, dualistischen Staats- und Gesellschaftsverfassung. Der Ständestaat tritt im deutschen Reich im Territorialstaat entgegen, der schon die Form des neuen Fürstenstaates trägt, aber den Gegenspieler, den eigenberechtigten Adel noch nicht als politischen Faktor überwunden und ausgeschaltet hat. Hier liegen auch die Wurzeln der adligen Rechte, des Widerstandsrechtes gegen den König, des Hoheitsrechtes gegenüber Untertanen verschiedenster Art und des Fehderechtes gegen den Genossen; von einem Fehderecht gegen den Landesfürsten möchte ich nicht sprechen, sondern mich lieber auf die Feststellung beschränken, daß manche Adlige in übersteigerter Auffassung von ihren eigenen Rechten glaubten, ein Fehderecht gegen den Landesfürsten in Anspruch nehmen